

Posteingang

**hessen**  
**ARCHÄOLOGIE**

Archäologische und Paläontologische Denkmalpflege  
Archäologieservice  
Dezentrales Archäologisches Landesmuseum

hessenARCHÄOLOGIE • Schloss Biebrich / Ostflügel • 65203 Wiesbaden

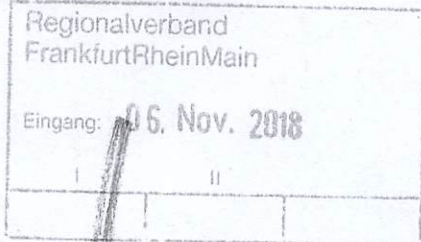
DOK.NR. 5-04445

Kopie

HESSEN



Regionalverband FrankfurtRheinMain  
Postfach 111941  
60054 Frankfurt a. M.



Aktenzeichen	
Bearbeiter/in	Dr. Kai Mückenberger
	Bezirksarchäologe
Durchwahl	0611 6906-169
Fax	0611 6906-137
E-Mail	k.mueckenberger@hessen-archaeologie.de
Ihr Zeichen	
Datum	02.11.2018

**3. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Bad Homburg v. D. Gebiet: „Vickers-Areal“**

Abteilung Planung RV FRM		
Eingang: 07. Nov. 2018		
AL	BL-Änd.	BL-GIS
Verkehr	Umwelt	

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die vorliegende Planung wird vom Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, im derzeitigen Stadium abgelehnt, da nicht sichergestellt ist, dass die öffentlichen Belange des Bodendenkmalsschutzes und der Bodendenkmalpflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB) hinreichend berücksichtigt werden. Der Planbereich liegt in unmittelbarer Nähe zu mehreren archäologischen Fundstellen, die sich entlang der Dornbachniederung aufreihen. Es ist daher damit zu rechnen, dass durch die Bebauung Kulturdenkmäler im Sinne von § 2 Abs. 2 (Bodendenkmäler) HDSchG zerstört werden.

Um Qualität und Quantität der archäologischen Befunde zu überprüfen und um später zu fundierten Stellungnahmen im Rahmen von bauordnungsrechtlichen oder denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (§ 18 HDSchG) zu gelangen, ist als Ergänzung zu einem Bebauungsplan ein archäologisches Gutachten, d. h. eine vorbereitende Untersuchung gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 HDSchG erforderlich, deren Kosten vom Plangeber in dessen Eigenschaft als Verursacher zu tragen sind.

**Den Belangen des Bodendenkmalsschutzes und der Bodendenkmalpflege kann vorliegend wie folgt ausreichend Rechnung getragen werden:**

Durch die rezente Überprägung des Geländes, kann auf eine vorangehende Prospektion mit geophysikalischen Messmethoden verzichtet werden. Stattdessen sollte bauvorgreifend, bzw. baubegleitend ein Untersuchung/Sondage durch eine in Hessen zugelassene archäologische Fachfirma durchgeführt werden. Bei Auftreten von archäologischen Befunden ist dem beauftragten Grabungsunternehmen genügend Zeit einzuräumen, diese zu dokumentieren und zu bergen.

**hessen**  
**ARCHAOLOGIE**

Archäologische und Paläontologische Denkmalpflege  
Archäologieservice  
Dezentrales Archäologisches Landesmuseum



Wie auch bei der Voruntersuchung bis zur Totalausgrabung sind gemäß § 18 Abs. 5 HDSchG die Kosten vom Plangeber in seiner Eigenschaft als Verursacher zu tragen.

Für weitere Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Dr. Kai Mückenberger